17/SN - 344/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 13 -GE / 19 99
Datum: 26. März 1999
Verteilt

ohne Ref.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, am 25.03.1999

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
	V/1-0399/We	513

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

A-1014 Wien, Lowelstrasse 12, Postfach 124, Telefon ++43/1/53441, Telefax ++43/1/53441-328, e-mail: pklwk@pklwk.at

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 18.03.99

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
GZ 9.100/375-I.4/1999 17.2.99	V/1-0299/We	513

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorgeschlagenen Novellierung des Kartellgesetzes 1988 gingen vom Bundesministerium für Justiz geführte eingehende Fachgespräche voraus. Ziel dabei war es, sinnvolle Weiterentwicklungen des österreichischen Kartellrechtes zu erörtern und daraus Schlußfolgerungen für allfällige Änderungen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu ziehen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf stellt die Umsetzung der in den fachlichen Diskussionen gefundenen Lösungen dar. Als wesentliche Weiterentwicklung ist die nunmehr vorgesehene zusätzliche Möglichkeit eines amtswegigen Vorgehens des Kartellgerichtes anzusehen. Die vorgesehene Regelung wird als zweckmäßig und kostenorientiert beurteilt und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Die Präsidentenkonferenz erhebt daher im Sinne einer baldigen Gesetzwerdung gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird, in der vorliegenden Form keinen Einwand. Sollten sich jedoch aus dem Begutachtungsverfahren Veränderungen ergeben, behält sich die Präsidentenkonferenz ausdrücklich vor, auch ihrerseits weitere Anregungen zur gegenständlichen Materie einzubringen.

Die Präsidentenkonferenz steht jederzeit gerne für weitere Fachgespräche zur Verfügung, soferne sich aus den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens dieses Erfordernis ergibt.

A-1014 WIEN, LÖWELSTRASSE 12, POSTFACH 124, TELEFON ++43/1/53441, TELEFAX ++43/1/53441-328, e-mail: pklwk@pklwk.at

Dem do. Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez.NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.Dipl.Ing.Astl